

Neue Satzung ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (ADFC Sachsen-Anhalt)". Er ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. (ADFC), dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.
2. Sein Sitz ist in Magdeburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, des Umwelt- und des Klimaschutzes, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Kriminalprävention und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Nutzung des Fahrrads als Verkehrsmittel und in der Freizeit. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten zur Verbesserung der Sicherheit des Fahrradverkehrs, die Förderung des Fahrrads als Verkehrsmittel und die Vertretung der Belange aller nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer, die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern, unterstützt durch Informationen und sonstige Dienstleistungen und die Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
 - f) Organisation von Vorträgen, Bildungsmaßnahmen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
 - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Neue Satzung ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind auch für Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im ADFC Sachsen-Anhalt wird durch die Satzung des ADFC geregelt.
2. Die persönlichen, korporativen und fördernden Mitglieder des ADFC sind gleichzeitig Mitglieder des ADFC Sachsen-Anhalt, wenn ihr mitgeteilter Wohnsitz oder bei Körperschaften ihr Sitz sich in Sachsen-Anhalt befindet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. (ADFC) beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Sachsen-Anhalt, wenn das Mitglied in Sachsen-Anhalt wohnt oder seinen Geschäftssitz hat.
2. Nimmt ein Mitglied seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt, beginnt die Mitgliedschaft im ADFC Sachsen-Anhalt mit dem Eingang der Mitteilung über die Veränderung beim ADFC.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit dem Eingang der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ADFC.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und regelmäßig über die Organe und Gremien des Vereins zu dessen wesentlichen Angelegenheiten informiert zu werden. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
2. Die persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihrer Gliederung, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben dort das aktive Wahlrecht. Mitglieder haben das passive Wahlrecht als Delegierte für die Landesversammlung sowie für weitere Vereinsämter mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Ausgenommen hiervon ist der Vereinsvorstand, für den zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet sein muss.
3. Korporative Mitglieder, die dem ADFC Sachsen-Anhalt zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter/eine Vertreterin in der Mitgliederversammlung. Dieser/diese hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 2.

§ 7 Gliederungen

1. Die Mitglieder des Landesverbandes organisieren sich in Gliederungen. Diese werden mit Zustimmung des Landesvorstands jeweils von den Mitgliedern gebildet, die in einer

Neue Satzung ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

bestimmten Region (Ort/Kreis) im Bereich des ADFC Sachsen-Anhalt ansässig sind. Die Entscheidung des Landesvorstands bedarf zusätzlich einer Bestätigung durch die nächste Landesversammlung. Ein Mitglied kann sich auf ausdrücklichen Wunsch einer anderen Gliederung als der seines Wohnsitzes zuordnen lassen, wenn die aufnehmende Gliederung dem Wechsel zustimmt.

2. Die Gliederungen sind in der Regel rechtlich nicht selbständig. Sie handeln eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des ADFC Sachsen-Anhalt. Über Aktivitäten und die Verwendung zugeteilter Vereinsmittel ist der Landesvorstand jeweils in angemessener Frist zu informieren.
3. Voraussetzung für die Anerkennung einer Gliederung sind die Benennung mindestens einer verantwortlichen Ansprechperson und die mindestens jährliche Durchführung von Mitgliederversammlungen, auf denen die Ansprechperson/Ansprechpersonen gewählt wird/werden und Rechenschaft über die satzungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel abgelegt wird.
4. Entsenden die Gliederungen Delegierte für die Landesversammlung, sind diese durch eine Wahl in einer Mitgliederversammlung zu bestimmen.
5. Eine Gliederung, die die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt oder erfüllen will, kann durch einen mehrheitlichen Beschluss der Landesversammlung als solche aufgelöst werden. Die Neuordnung der betroffenen Mitglieder und ggf. Vereinsmittel zu einer anderen Gliederung obliegt dem Landesvorstand. Übergangsweise kann der Landesvorstand auch selbst bis zur nächsten Landesversammlung die Organisation der aufgelösten Gliederung übernehmen und insbesondere Mitgliederversammlungen zur Wahl von Delegierten für die Landesversammlung oder zur Gründung einer neuen Gliederung durchführen.
6. Bestehende anerkannte Gliederungen können sich mit Zustimmung des Landesvorstands als rechtlich selbständige Körperschaften mit einer Satzung und gewählten Organen aufstellen. Sie wirken weiterhin nach Maßgabe der Satzung an der Arbeit des ADFC Sachsen-Anhalt mit. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des ADFC Sachsen-Anhalt oder des ADFC stehen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.

§ 9 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten der Gliederungen des Vereins und den Mitgliedern des Landesvorstandes. Die Delegierten und Ersatzdelegierte werden in den Mitgliederversammlungen der Gliederungen gewählt. Die Anzahl der Delegierten insgesamt richtet sich nach der Mitgliederzahl des Landesverbandes. Den Verteilerschlüssel für die Delegierten beschließt die Landesversammlung.
2. Die Landesversammlung beschließt alle Verbandsangelegenheiten von grundlegender Bedeutung und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Landesvorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;

Neue Satzung ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes;
- c) Beschlussfassung über den Haushalt und die Verwendung der Beitragsanteile;
- d) Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
- e) Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC.

Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

3. Die Landesversammlung beschließt einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen regelmäßig fort mit dem Ziel, eine paritätische Beteiligung und Vertretung der Geschlechter insbesondere in den Gremien und Wahlämtern des Vereins zu erreichen.
4. Die Landesversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt stets mit dem Datum des Versands der Einladung in Textform.
5. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, der Zweck und Begründung enthält. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen.
6. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Landesversammlung.
7. Die Landesversammlung wählt aus Vereinsmitgliedern ein Tagungspräsidium, bestehend aus einem Versammlungsleiter/einer Versammlungsleiterin und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin ist zugleich Wahlleiter/Wahlleiterin. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Landesvorstandes angehören. Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch einen/eine der Beisitzer/Beisitzerinnen. Sie kann von der Versammlung an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle übertragen werden.
8. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn wenigstens 25 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Landesversammlung erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme.
 - a) Mitglieder der Landesversammlung können ihr Stimmrecht bei auch vorübergehender Abwesenheit auf ein anderes Mitglied der Landesversammlung übertragen. Dabei darf ein stimmberechtigtes Mitglied neben dem eigenen höchstens ein einziges zusätzliches Stimmrecht ausüben.
 - b) Eine Übertragung von Stimmrechten vor Beginn der Landesversammlung bedarf der Schriftform. In diesem Fall kann die Stimme nicht auf ein Mitglied des Landesvorstands übertragen werden.
 - c) Alle Stimmrechtsübertragungen sind im Versammlungsprotokoll zu dokumentieren.

Neue Satzung ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die das beste bzw. zweitbeste Ergebnis erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat/die Kandidatin, der/die die meisten Stimmen erhält.
11. Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen im Allgemeinen offen. Sie werden auf Antrag geheim durchgeführt.
12. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
13. Die Landesversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung an einem Versammlungsort mit gemeinsamer Anwesenheit aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen durchgeführt. Wenn auf Beschluss des Landesvorstands eine Teilnahme über eine geeignete elektronische Tagungsplattform zusätzlich ermöglicht wird, ist hierbei die Wahrnehmung des Stimmrechts an eine bestehende Bild- und Tonverbindung zum abstimmenden Mitglied mindestens im Moment der Stimmabgabe geknüpft. Für die Teilnahme an geheimen Abstimmungen sind geeignete elektronische Werkzeuge bereitzustellen, die dafür vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder einer gleichwertigen Institution zertifiziert sein müssen.
14. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Auf Antrag von Rednern/Rednerinnen ist ihr Beitrag im Protokoll zu vermerken. Es ist den Mitgliedern der Versammlung binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand leitet den ADFC Sachsen-Anhalt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesversammlung. Ihm obliegen die strategische und operative Führung des Verbandes und die Aufsicht über die Landesgeschäftsführung.
2. Dem Landesvorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) bis zu fünf stellvertretende Vorsitzende, die Vorstandsaufgaben auf bestimmten Tätigkeitsgebieten wahrnehmen.

Das Amt des/der Vorsitzenden kann auch gleichberechtigt von zwei Personen ausgeübt werden, wenn diese gemeinsam dafür von der Landesversammlung gewählt wurden. In dem Fall können dem Landesvorstand höchstens vier weitere stellvertretende Vorsitzende angehören.

Dem Landesvorstand sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören. Sollten keine Frauen für die zwei den Frauen zustehenden Sitze gewählt werden, werden diese beiden Sitze von gewählten Kandidaten anderen Geschlechts besetzt, und der Landesvorstand wird beauftragt, im Zuge der Kooptierung mindestens ein weibliches Mitglied ohne Stimmrecht bis spätestens zur dritten Vorstandssitzung nach der Wahl in den Landesvorstand zu berufen. Diese Mitglieder werden nicht auf die Sitze gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe a) und b) angerechnet.

Neue Satzung ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, mindestens jedoch drei. Beschlüsse können auch außerhalb von regulären Sitzungen gefasst werden. Dies erfolgt auf Initiative eines Vorstandsmitglieds und auf dem Weg einer schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Abstimmung oder in Textform, wobei bei mündlichen oder fernmündlichen Abstimmungen eine Besprechungsnotiz anzufertigen ist. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in der darauf folgenden regulären Sitzung zu protokollieren.
4. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Landesversammlung gewählt. In den Landesvorstand wählbar sind in der Landesversammlung anwesende Delegierte und weitere anwesende Mitglieder des Vereins.

Eine Kandidatur nicht anwesender Vereinsmitglieder ist möglich. Sie ist gegenüber dem Landesvorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Wahl ist die Annahme der Wahl dem Landesvorstand gegenüber mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der gewählte Landesvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt worden ist. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Abwahl in der Landesversammlung oder durch eigenen Rücktritt. Eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist möglich.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Landesvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertreter werden durch Landesvorstandsbeschluss festgelegt. In besonderen Fällen kann ein kompetentes Vorstandsmitglied von den übrigen Vorstandsmitgliedern einvernehmlich ermächtigt werden, allein zu entscheiden und den Landesverband zu vertreten.
6. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
7. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens Regelungen zur Häufigkeit und Einberufung von Vorstandssitzungen sowie zur Protokollführung bei Sitzungen festgelegt werden.
8. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen gemäß der Erstattungsrichtlinie. Diese sind durch Belege nachzuweisen. Eine teilweise pauschale Erstattung von Aufwendungen ist möglich. Die Höhe der Pauschale sowie die Art der darüber abrechnungsfähigen Aufwendungen werden durch Beschluss der Landesversammlung festgelegt.
9. Landesvorstandsmitglieder können mit dem Verein Honorarverträge für projektgebundene Tätigkeiten außerhalb der Vorstandsarbeit abschließen, wenn dafür Fördermittel Dritter bereitstehen. Derartige Verträge bedürfen der Beschlussfassung im Landesvorstand und sind der nachfolgenden Landesversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

1. Durch Beschluss der Landesversammlung oder des Landesvorstandes können Ausschüsse gebildet und grundsätzlich wieder aufgelöst werden. In ihnen können alle Mitglieder des ADFC Sachsen-Anhalt mitarbeiten. Die Zahl der Teilnehmenden kann begrenzt werden.

Neue Satzung ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

2. Zur Wahrnehmung und Vertretung spezifischer Interessen werden Ausschüsse für Frauen und Jugend als ständige Ausschüsse eingerichtet. Eine Auflösung dieser ständigen Ausschüsse bedarf einer satzungsändernden Mehrheit in der Landesversammlung.
3. Es kann ein Ausschuss zur Schlichtung von innerverbandlichen Konflikten auf Landesebene eingerichtet werden, wenn sich Mitglieder oder Gliederungen in ihren Rechten nach dieser Satzung durch eine Gliederung oder ein Organ beeinträchtigt sehen. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei nicht vom jeweiligen Konflikt betroffenen Mitgliedern des ADFC, die vom Landesvorstand berufen werden. Betrifft der Konflikt den Landesvorstand als Organ, ist der Schlichtungsausschuss des ADFC auf Bundesebene anzurufen.
4. Fachausschüsse werden bezogen auf ein konkret zu bezeichnendes Arbeitsthema eingerichtet. Die Einrichtung kann mit einem Arbeitsauftrag an die Mitglieder des Ausschusses verbunden werden.
5. Der Landesvorstand informiert und hört die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die in deren thematischen Arbeitsbereich fallen. Er lädt bei anstehenden Beschlussfassungen den Leiter/die Leiterin oder eine verantwortliche Ansprechperson des betroffenen Ausschusses zur entsprechenden Landesvorstandssitzung ein.
6. Die ständigen Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Landesvorstand zu bestätigen ist. Sie wählen einen Leiter/eine Leiterin, der/die den Ausschuss innerhalb des ADFC Sachsen-Anhalt vertritt.
7. Fachausschüssen ist es freigestellt, ob sie sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wählen entweder einen Leiter/eine Leiterin oder benennen eine verantwortliche Ansprechperson.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung die Auflösung beschlossen werden. Diese neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. (ADFC), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn dieser nicht mehr besteht, fällt es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und des Klimaschutzes.